

15.03.2016

Entschließungsantrag

der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Zum Antrag der Fraktion der Piraten „Die Energiewende braucht Bürgerenergie – Ausschreibungen verhindern Bürgerenergie“ (Drs. 16/ 11415)

EEG 2016: Energiewende bürgernah und wirtschaftlich ausgestalten - Bürgerenergie und den Ausbau von Windenergie in Binnenländern weiterhin ermöglichen

I. Sachverhalt

Die Energiewende ist der Weg in eine Zukunft aus Erneuerbaren Energien und sie macht unser Land unabhängiger von knapper werdenden fossilen Rohstoffen. Inzwischen existieren bereits rund 370.000 neue Arbeitsplätze im Bereich der Erneuerbaren Energien in Deutschland, in Nordrhein-Westfalen sind es immerhin mehr als 50.000 Arbeitsplätze. Strom aus erneuerbaren Quellen ist schon heute so kostengünstig wie Strom aus neuen konventionellen Kraftwerken. Deshalb muss der Ausbau der Erneuerbaren Energien in NRW weiter vorangetrieben werden. Energie muss sicher, sauber und bezahlbar sein. Dafür müssen die Rahmenbedingungen auf Bundes- und Landesebene so ausgestaltet werden, dass die Energiewende verlässlich und planbar vollzogen werden kann.

Nordrhein-Westfalen hat in den letzten Jahren beim Ausbau der Windenergie aufgeholt und belegte mit einem Ausbau von 421,7 MW im Jahr 2015 Rang 2 unter den Bundesländern. Eine Vielzahl von Firmen, besonders im mittelständischen Bereich, ist direkt und indirekt am Windenergieausbau in NRW beteiligt. In Nordrhein-Westfalen waren 2014 mehr als 14.600 Mitarbeiter in der Windenergiebranche beschäftigt. Die regionale Wertschöpfung betrug mehr als 1 Milliarde Euro. Als Teil der 50.000 Mitarbeiter im Erneuerbaren Energien-Bereich in Nordrhein-Westfalen, die in 2013 einen Umsatz von 6,6 Milliarden Euro verzeichnete, bildet die Windenergie somit eine entscheidende Größe. Hinzu kommt noch eine große Anzahl von mittelständischen Unternehmen, die als Zulieferer auch im Bereich der Windenergie aktiv sind. Die Windenergie ist somit nicht zuletzt auch durch das von Rot-Grün im Bund eingeführte Gesetz zur Förderung der Erneuerbaren Energien (EEG) zu einem wichtigen Teil der nordrhein-westfälischen Wirtschaft geworden.

Datum des Originals: 15.03.2016/Ausgegeben: 15.03.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Bei der Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2014 wurde beschlossen, ab 2017 ein Ausschreibungsmodell einzuführen, bei dem die Förderhöhe für Erzeugungsanlagen der Erneuerbaren Energien wettbewerblich ermittelt wird. Dafür erarbeitet die Bundesregierung derzeit eine Novelle des EEG.

Laut der Eckpunkte für das EEG 2016 soll die Menge der neuinstallierten Leistung für Windenergie an Land davon abhängig gemacht werden, wie stark die anderen Erneuerbaren Energien (Photovoltaik, Windenergie auf See, Biomasse) ausgebaut werden und Repowering enthalten. Sah das EEG 2014 noch einen Zubau von 2.500 MW netto pro Jahr (also ohne die Berücksichtigung von Repowering) vor, soll nun im EEG 2016 nun die jährlich auszuschreibende Menge in brutto (also inklusive Repowering) berechnet werden. Da die Ausbauformel auch dazu führen könnte, dass nur eine sehr geringe Menge an neu installierter Leistung im Bereich Windenergie an Land ausgeschrieben wird, soll eine Mindestausschreibungsmenge festgesetzt werden. Diese ist aktuell noch unbekannt.

NRW hat sich zum Ziel gesetzt, den Windstromanteil bis 2020 auf mindestens 15 Prozent und den Anteil Erneuerbarer Energien bis 2025 auf 30 Prozent zu erhöhen, wobei dann rund zwei Drittel des Stroms aus Windenergie stammen sollen. Dafür ist die Festlegung von Mindestausbauzielen für Windenergie an Land von 2.500 MW Leistung netto pro Jahr auf Bundesebene erforderlich. Die bislang im EEG 2016 anvisierten Ausbauziele könnten schon allein ab 2020 durch Repowering-Maßnahmen der Anlagen in Norddeutschland erreicht werden. Dadurch würde der Windenergieausbau in NRW weitgehend unterbleiben.

Neben den geplanten Veränderungen bei der Förderung von Windenergie an Land besteht auch bei den Regelungen zum Erhalt der Akteursvielfalt und für Bürgerenergieprojekte noch Nachbesserungsbedarf. In den bislang bekannt gewordenen Überlegungen zur EEG-Novelle 2016 werden Anlagen von bis zu 1 MW Leistung bei Windenergie an Land und Photovoltaik von den künftigen Ausschreibungen der Förderung ausgenommen. Sie sollen weiter einen feste Einspeisevergütung erhalten. Allerdings sind vor allem im Bereich der Windenergie heute Anlagen von mind. 2,5 MW Leistungen die Regel. Die vom bisherigen Vorschlag erfassten Anlagen spielen in der Errichtungspraxis in Deutschland praktisch keine Rolle.

Besonders für Bürgerwindprojekte, die massiv zur Akzeptanz des Windenergieausbaus beitragen, Wertschöpfung in der Region halten und eine zentrale Säule der Energiewende durch die Schaffung von Akteursvielfalt bilden, würde ein Ausschreibungsmodell eine große Hürde darstellen. Denn anders als größere Unternehmen, ist bei Bürgerwindprojekten meist (zunächst) nur ein Projekt vorgesehen. Dadurch gehen die Bürgerinnen und Bürger ein großes Risiko bei den zunächst zu tätigen Planungen ein, wenn sie im späteren Verfahren für ihr Projekt ggf. nicht den Zuschlag erhalten. Auch die aktuellen Überlegungen, dass Bürgerenergieprojekte frühzeitiger als andere an Ausschreibungen teilnehmen können sollen, um so Planungssicherheit für diese Projekte zu schaffen, verkennt die Situation, da im weiteren Verfahren noch Kosten entstehen können, die beim Gebot in der Ausschreibung noch nicht mit eingepreist wurden. So können Projekte an Kosten scheitern, die vorher nicht abzusehen waren, und die nicht nachträglich bei der durch die Ausschreibung zugesagten Vergütung berücksichtigt werden können.

Die EU-Beihilferichtlinien für Umwelt und Energie (UEBLL) sehen eine sogenannte de-Minimis-Regelung vor. So ist es laut de-Minimis-Regelung der EU möglich, „Windkraftanlagen für die als Grenzwert eine installierte Stromerzeugungskapazität von 6 MW oder 6 Erzeugungseinheiten gilt“ von den Ausschreibungen auszunehmen und sie weiterhin über eine Regelung, wie z.B. die bisherige Einspeisevergütung zu finanzieren. Dieser Rahmen würde es Bürgerenergieprojekten bis zu dieser Größe erlauben, weiterhin mit einer festen Einspeisevergütung zu rechnen und würde damit verlässliche Investitionsanreize setzen. Dadurch würde die Akteursvielfalt und damit auch den Wettbewerb um Lösungen beim Ausbau der Erneuerbaren

Energien durch eine Vielzahl unterschiedlicher Geschäftsmodelle verbessert. Auf Initiative der Landesregierung Nordrhein-Westfalens hat sich der Bundesrat am 6. November 2015 (BR-Drs. 458/15 (Beschluss)) für die Aufnahme der De-Minimis-Regelung und den Erhalt der Akteursvielfalt in das novellierte EEG 2016 eingesetzt.

II. Der Landtag stellt fest:

- Die Windenergiebranche ist ein wichtiger Wirtschaftszweig für Nordrhein-Westfalen und sollte nicht unnötig gefährdet werden.
- Der Windenergieausbau an Land ist für NRW von hoher Bedeutung, da hier große Potenziale für die lastnahe Energieerzeugung liegen. Der Windenergieausbau darf sich nicht allein auf Großprojekte in Küstennähe beschränken, um den Anstieg der Ausbaurkosten der Stromnetze und der Netzentgelte zu begrenzen.
- Bürgerenergieprojekte leisten einen wichtigen Beitrag für das Gelingen der Energiewende. Sie verbessern die Akzeptanz von Investitionsprojekten vor Ort und stärken regionale Wertschöpfungsketten. Sie können aufgrund ihrer Strukturen nicht in einem ungleichen Wettbewerb mit großen Projektentwicklern und Unternehmen bestehen. Ausnahmen von den geplanten Ausschreibungen, die Bürgerenergieprojekten einen Zugang zur Förderung weiterhin ermöglichen, sind daher zu begrüßen.
- Dass alle rechtlich möglichen Maßnahmen ergriffen und genutzt werden sollen, um die bisher für den Erfolg der Energiewende notwendige Akteursvielfalt aufrecht zu erhalten.

III. Der Landtag fordert die Landesregierung auf:

- Sich weiterhin auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die De-Minimis-Regelung, wie vom Bundesrat beschlossen, zu Gunsten der Bürgerenergie in die EEG-Novelle 2016 aufgenommen wird.
- Sich auf Bundesebene weiterhin dafür einzusetzen, dass in der Novelle des EEG 2016 Mindestausbauziele für Windkraft an Land in Höhe von 2.500 MW netto pro Jahr verankert werden und somit die NRW-Ziele für Windenergie im speziellen und der Erneuerbaren Energien im Allgemeinen erreicht werden können.
- Dass das Referenzertragsmodell so ausgestaltet wird, dass faire Wettbewerbsbedingungen für einen räumlich verteilten Ausbau der Windenergie deutschlandweit gewährleistet sind.

Norbert Römer
Marc Herter
Michael Hübner
Frank Sundermann

und Fraktion

Mehrdad Mostofizadeh
Sigrid Beer
Wibke Brems

und Fraktion